## Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



StMUGV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An die zugelassenen Überwachungsstellen über EK- ZÜS Gremienportal



Ihre Nachricht

Unser Zeichen 105d-G3505-2008/3-1 Telefon +49 89 9214-2423 Friedrich Wink friedrich.wink@stmugv.bayern.de

München 27.06.2008

Übermittlung von Daten gemäß §17 Abs. 8 GPSG an die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch nach der Liberalisierung des Prüfmarktes für überwachungsbedürftige Anlagen, kommt dem Schutz der Gesundheit von Beschäftigten und Dritten ein hoher Stellenwert zu.

Zur Aufrecherhaltung des hohen Sicherheitsstandes bei überwachungsbedürftigen Anlagen ist daher aus Sicht Bayerns eine enge Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsbehörden und den zugelassenen Überwachungsstellen notwendig.

Während die Mehrheit der Anlagenbetreiber ihre Anlagen ordnungsgemäß betreibt und bei Prüfungen festgestellte Mängel umgehend beseitigen lässt, kommt es immer wieder vor, dass einzelne Betreiber Anlagen ohne eine erforderliche Genehmigung betreiben oder erhebliche Mängel nicht beseitigt werden.

Da eine Information der zuständigen Behörde in § 20 der Betriebssicherheitsverordnung nur bei der Feststellung von gefährlichen Mängeln vorgesehen ist, erlangt die Gewerbeaufsicht bisher oftmals nur in Rahmen von selbst durchgeführten Stichpunktkontrollen Kenntnis von derartigen Mängeln.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter daher - auf Grundlage des § 17 Abs. 8 GPSG - über die bereits in § 20 BetrSichV vorgesehenen Fälle hinaus, weitere Informationen von den zugelassen Überwachungsstellen.

Gelangt eine zugelassene Überwachungsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Kenntnissen darüber, dass eine **in Bayern betriebene** überwachungsbedürftige Anlage

- ohne eine erforderliche Genehmigung (auch nach Änderung, etc.) betrieben wird oder
- **erhebliche Mängel aufweist**, die bereits bei der letzten Prüfung festgestellt und nicht beseitig wurden (**Wiederholungsmängel**),

wird sie gebeten, diese Informationen (z.B. Abdruck der Prüfbescheinigung, Anlagenbetreiber, Standort der Anlage) an das für die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage örtlich zuständig Gewerbeaufsichtsamt der Regierung zu übermitteln. Die Anschriften der Gewerbeaufsichtsämter können im Gremienportal dem Dokument EK ZÜS 08 - 007 entnommen werden.

Bitte informieren Sie die in Bayern tätigen Gebietsniederlassungen und das mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragte Personal über den Inhalt dieses Schreibens.

Die ZLS und die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen gez.
Friedrich Wink